



**Entwurf zur
Anpassung des Artikels 7 im Kohleausstiegsgesetz –
Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**

In § 7 Abs. 5 Satz 1 wird folgender Satz ergänzt:

„Der Zuschlag für Anlagen, die Brennstoffe einsetzen, die unter das Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2728) fallen, erhöht sich um 0,6 Cent je Kilowattstunde.“

Begründung:

Mit dem aktuellen KWK kommt zum Ausdruck, dass KWK-Anlagen auch weiterhin eine wichtige Rolle bei der Wärmeversorgung spielen, da diese effizienter sind als konventionelle Heizkessel und gleichzeitig verlässliche Kapazitäten für den Strommarkt zur Verfügung stellen können. Über die finanzielle Förderung sollen daher auch zukünftig Anreize gesetzt werden anstelle von konventionellen Heizkesseln KWK-Anlagen einzusetzen, was regelmäßig mit höheren Investitionen einhergeht. Insbesondere kleinere Anlagen sind dabei das Rückgrat der leitungsgebundenen Wärmeversorgung. Über die Dimensionierung von KWK-Anlagen entscheiden dabei regelmäßig die Größe des Wärmenetzes und die vorhandenen Wärmebedarfe.

Die GEODE begrüßt die Einführung eines CO₂-Preises und die damit verbundene Förderung der Dekarbonisierung in der Wärmeerzeugung über das BEHG, weist hiermit aber auf eine Problematik in der aktuellen Ausgestaltung hin. Da das BEHG an das Inverkehrbringen der Brennstoffe wie beispielsweise Erdgas gekoppelt ist und somit regelmäßig vom Brennstofflieferanten an den Anlagenbetreiber weitergegeben wird, verteuert sich zukünftig der Betrieb von erdgasbetriebenen KWK-Anlagen, die nach dem KWKG gefördert werden über Gebühr. Da dies aber über den Strompreis regelmäßig nicht kompensiert werden kann, sondern nur teilweise über den Wärmepreis an Wärmekunden weitergegeben werden kann, werden nunmehr

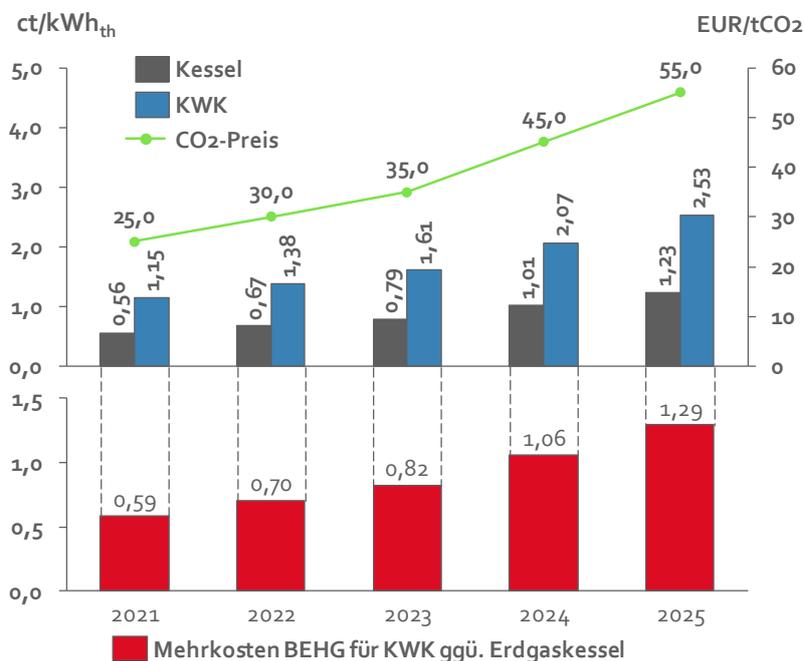
KWK-Anlagen gegenüber konventionellen Anlagen benachteiligt. Damit wird über die Bepreisung des Brennstoffs das Ziel des KWKG konterkariert und letztlich Anreize für die Errichtung von konventionellen Erdgaskesseln anstelle von KWK-Anlagen gesetzt.

Das KWKG sieht für größere Anlagen, die eine Feuerungsleistung von mehr als 20 MW haben und somit dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) unterfallen, einen zusätzlichen Zuschlag von 0,3 ct/kWh erzeugten KWK-Strom vor, um die daraus entstehenden Kosten aus dem TEHG auszugleichen. Für Anlagen, die nicht in den Anwendungsbereich des TEHG fallen, aber nunmehr mit Verabschiedung des BEHG ebenfalls mit einem CO₂-Preis belastet werden, ist ein solcher Ausgleich nicht vorgesehen.

Für kleinere Anlagen bedeutet die Einführung des BEHG damit faktisch eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo. Diese Mehrkosten tragen letztlich die versorgten Wärmekunden noch stärker als bei konventionellen Erdgaskesseln. Es ist auch davon auszugehen, dass diese Kosten von Versorgern nicht weitergegeben werden können und zu veränderten Investitionsentscheidungen bei Anlagenerneuerungen führen. Um dies zu verhindern, hält GEODE einen Ausgleich für alle KWK-Anlagen für den weiteren Ausbau der KWK für zwingend erforderlich.

Herleitung

Mit der Einführung des von uns vorgeschlagenen Zuschlags für Anlagen, die Brennstoffe einsetzen, die unter das BEHG fallen, sollen daher gleiche Bedingungen geschaffen werden wie für konventionelle Anlagen und eine entsprechende Kompensation im KWKG vorgesehen werden.





Berechnungen zur Benachteiligung von KWK-Anlagen durch das BEHG zeigen, dass eine Differenz im Bereich 0,6 und 1,2 ct/kWh oder 6-12 EUR/MWh zwischen Erdgaskesseln und KWK-Anlagen besteht. Diese Differenz können kleine KWK-Anlagen nicht über den Strommarkt kompensieren, da diese Anlagen so gut wie nie direkt an der Strombörse Gebote abgeben und somit nicht preissetzend wirken können. Daher können diese Mehrkosten nicht erlöst werden und schlagen sich direkt in einer signifikant verschlechterten Wirtschaftlichkeit bis hin zur Unrentabilität nieder.

Aus diesem Grund empfehlen wir als GEODE, eine CO₂-Preiskomponente bei der Förderung von KWK-Anlagen außerhalb des Anwendungsbereichs des TEHG von zumindest 0,6ct/kWh oder in Abhängigkeit des vorgegebenen BEHG-Preispfads beginnend bei 6ct/kWh im Jahr 2021 bis 1,2 ct/kWh im Jahr 2025 einzuführen.

Berlin, 10. März 2020

GEODE
Magazinstraße 15/16
10179 Berlin
Tel.: 0 30 / 611 284 070
Fax: 0 30 / 611 284 099
E-Mail: info@geode.de
www.geode.de
www.geode-eu.org

Die GEODE ist der europäische Verband der unabhängigen privaten und öffentlichen Strom- und Gasverteilerunternehmen. Mit dem Ziel, diese Unternehmen in einem sich zunehmend europäisch definierten Markt zu vertreten, wurde der Verband 1991 gegründet. Mittlerweile spricht die GEODE für mehr als 1.200 direkte und indirekte Mitgliedsunternehmen in vielen europäischen Ländern, davon 150 in Deutschland.